

# **Referentenentwurf**

## **des Bundesministeriums für Gesundheit**

### **Verordnung über die Beteiligung der maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene**

(Pflegeberufebeteiligungsverordnung – PflBerBeteiligungsV)

#### **A. Problem und Ziel**

Für die gesetzlich vorgesehenen Beteiligungen nach dem Fünften und Elften Buch soll die Rolle der Organisationen der Pflegeberufe gestärkt werden. Dazu ist im Gesetz zur Befugnisweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege vom (...) (BGBl. I S. (...)) eine Vereinheitlichung der Beteiligung der maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe vorgesehen. Entsprechend der Verordnungsermächtigung in § 118a Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) regelt das Bundesministerium für Gesundheit in dieser Verordnung Einzelheiten insbesondere zu den Anforderungen an die maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene sowie zum Verfahren der Beteiligung.

#### **B. Lösung**

Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung durch das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit Zustimmung des Bundesrates aufgrund der Ermächtigungsgrundlage des § 118a Absatz 3 SGB XI, der durch Artikel 1 Nummer 64 des Gesetzes vom (...) (BGBl. I S. ...) eingefügt worden ist.

#### **C. Alternativen**

Eine Alternative würde darin bestehen, von der Regelung, die die Beteiligung der maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene vereinheitlicht, abzusehen. Der Verzicht auf die Regelung hätte zur Folge, dass aufgrund der großen Zahl an Verbänden der Pflegeberufe, die unterschiedlich viele Pflegefachpersonen und weitere Pflegekräfte repräsentieren, eine umfassende und effektive Beteiligung der Pflegeberufe an den Aufgaben des Fünften und Elften Buches nicht sichergestellt wäre.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

##### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

## **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Organisationen, die nicht Mitglied der in § 2 genannten Verbände sind, können als maßgebliche Organisation auf Bundesebene anerkannt werden, wenn sie dies beantragen und nachweisen, dass sie die gemäß § 1 erforderlichen Kriterien erfüllen. Hierfür entsteht Erfüllungsaufwand in geringfügiger Höhe.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keiner.

## **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Da die Beteiligungsrechte der maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene im Elften und Fünften Sozialgesetzbuch schon verankert sind, entstehen für die Verwaltung durch die Vereinheitlichung der Beteiligung der maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene keine weiteren Kosten. Vielmehr ist von Einsparungen auszugehen, weil nun klar geregelt wird, welche Organisationen zu beteiligen sind.

## **F. Weitere Kosten**

§ 7 verpflichtet die Geschäftsstelle Qualitätsausschuss Pflege zur Erstattung von Reisekosten und zum Ersatz des Verdienstausfalles für ehrenamtlich Tätige, die von den maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene in die Gremien des Qualitätsausschusses nach § 113b SGB XI entsandt werden. Die hierfür entstehenden Kosten werden aus den Mitteln nach § 8 Absatz 4 SGB XI finanziert.

Die voraussichtliche Höhe der Kosten kann aufgrund fehlender Erfahrungswerte nicht beziffert werden.

# **Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit**

## **Verordnung über die Beteiligung der maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene**

### **(Pflegeberufebeteiligungsverordnung – PfeBerBeteiligungsV)**

**Vom ...**

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend aufgrund des § 118a Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung –, der durch Artikel 1 Nummer 64 des Gesetzes vom (...) (BGBl. I S. (...)) eingefügt worden ist:

#### **§ 1**

##### **Voraussetzungen für die Anerkennung maßgeblicher Organisationen auf Bundesebene**

Maßgebliche Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene im Sinne des § 118a Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind Organisationen, die

1. sich nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorrangig für die Belange der Pflegeberufe, insbesondere die weitere Professionalisierung der Pflegeberufe und eine fachlich und wissenschaftlich fundierte Qualitätsentwicklung in der Pflege einsetzen,
2. durch ihre Mitglieder in jedem Bundesland repräsentiert sind,
3. in ihrer inneren Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen,
4. gemäß ihrem Mitgliederkreis und ihrer Organisationsstruktur sowie ihrer Aufgabenstellung dazu berufen sind, die unter Ziffer 1. genannten Belange der Pflegeberufe auf Bundesebene zu vertreten,
5. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre bestehen und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 bundesweit tätig gewesen sind,
6. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten; dabei sind Art und Umfang der bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis, ihre Aufgabenstellung und die Leistungsfähigkeit, auch hinsichtlich ihrer Fähigkeit, die Belange der Pflegeberufe bundesweit einzubeziehen, zu berücksichtigen,
7. durch Offenlegung ihrer Finanzierung nachweisen können, dass sie neutral und unabhängig arbeiten, und
8. gemeinnützige Zwecke verfolgen.

#### **§ 2**

##### **Anerkannte Organisationen**

Als maßgebliche Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene gelten:

Deutscher Pflegerat e.V.

### § 3

#### **Anerkennung weiterer Organisationen**

Das Bundesministerium für Gesundheit kann auf Antrag weitere Organisationen, die nicht Mitglied der in § 2 genannten Verbände sind, als maßgebliche Organisation auf Bundesebene anerkennen, wenn die antragstellende Organisation die gemäß § 1 erforderlichen Kriterien erfüllt und diese nachweist. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn durch die Benennung von weiteren Organisationen die Belange der Pflegeberufe nicht maßgeblich fachlich oder regional besser vertreten werden als durch die bis dahin benannten Organisationen. Das Bundesministerium für Gesundheit gibt den Ländern innerhalb einer angemessenen Frist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme; die Stellungnahmen sind in die Entscheidung einzubeziehen. Die Anerkennung erfolgt durch Verwaltungsakt.

### § 4

#### **Entzug der Anerkennung**

Hat der Spitzenverband Bund der Pflegekassen oder ein anderer Vereinbarungspartner nach § 113 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Zweifel, dass eine der in § 2 genannten Organisationen oder eine der nach § 3 anerkannten Organisationen die in § 1 genannten Kriterien erfüllt, bittet er das Bundesministerium für Gesundheit, die betreffende Organisation zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass die Kriterien nicht erfüllt sind, stellt das Bundesministerium für Gesundheit durch Verwaltungsakt fest, dass die betreffende Organisation keine maßgebliche Organisation auf Bundesebene im Sinne des § 118a Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist.

### § 5

#### **Verfahren der Beteiligung**

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Fünften und Elften Buch Sozialgesetzbuch, auf die § 118a Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch verweist, kann die maßgebliche Organisation der Pflegeberufe auf Bundesebene in der Regel soweit die jeweils einschlägige Regelung keine abweichenden Bestimmungen trifft eine sachkundige Person, höchstens jedoch zwei sachkundige Personen, zu dem jeweiligen Beteiligungsverfahren entsenden.

(2) Ist mehr als eine Organisation nach § 2 benannt bzw. nach § 3 anerkannt, können die maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene soweit die jeweils einschlägige Regelung keine abweichenden Bestimmungen trifft einvernehmlich insgesamt höchstens zwei sachkundige Personen benennen. In der Regel ist nur eine sachkundige Person zu dem jeweiligen Beteiligungsverfahren zu entsenden. Kommt innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung einer in § 2 genannten oder nach § 3 anerkannten Organisation eine Einigung auf die sachkundigen Personen nicht zustande, entscheidet das Bundesministerium für Gesundheit auf Antrag einer Organisation unverzüglich durch Los.

§ 6

**Beteiligung weiterer Organisationen der Pflegeberufe**

(1) Die maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene sollen weitere Organisationen der Pflegeberufe beteiligen, insbesondere soweit Organisationen der Pflegeberufe auf Landesebene nicht auf Bundesebene repräsentiert sind. Darüber hinaus sollen die maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene weitere Organisationen der Pflegeberufe beteiligen, wenn die konkrete Aufgabenstellung eine besondere Fachexpertise bei den Pflegeberufen erfordert.

(2) Im Rahmen der Beteiligung nach Absatz 1 haben die maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene den weiteren Organisationen der Pflegeberufe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zudem können die weiteren Organisationen den maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene Themen zur Befassung vorschlagen; die maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene sind an die vorgeschlagenen Themen nicht gebunden.

(3) Die Beteiligung weiterer Organisationen der Pflegeberufe soll frühzeitig erfolgen. Dazu werden ihnen die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung gestellt.

§ 7

**Erstattung von Reisekosten und Ersatz des Verdienstauffalls**

(1) Ehrenamtlich Tätige, die nach Maßgabe von § 5 von den maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene in die Gremien des Qualitätsausschusses nach § 113b des Elften Buches Sozialgesetzbuch entsandt werden, haben Anspruch auf Erstattung der Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes sowie auf den Ersatz des Verdienstauffalls in entsprechender Anwendung des § 41 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Im Falle einer Erstattung der Reisekosten und des Verdienstaufalles aus anderen Quellen kommt eine Finanzierung nach diesem Absatz nicht in Betracht.

(2) Der Antrag richtet sich gegen die Geschäftsstelle Qualitätsausschuss Pflege. Die Anträge auf Erstattung von Reisekosten und Verdienstaufall sind bei der Geschäftsstelle Qualitätsausschuss Pflege zu stellen. Das Nähere regeln die Vereinbarungspartner nach § 113b Absatz 7 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Die Kosten nach Absatz 1 werden aus den Mitteln nach § 8 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch getragen.

§ 8

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Derzeit ist die Landschaft der Pflegeberufsverbände stark fragmentiert. Es gibt eine große Zahl an Verbänden der Pflegeberufe, die unterschiedlich viele Pflegefachpersonen und weitere Pflegekräfte als Mitglieder repräsentieren. Zudem gibt es aktuell für die Pflegeberufe auf Bundesebene – anders als in anderen Berufen, die verkammert sind – noch keine Bundespflegekammer, die durch flächendeckend eingerichtete Landespflegekammern gestützt wird. All dies erschwert eine wirkungsvolle Beteiligung der Pflege bei den Aufgaben nach dem Fünften und Elften Buch. Um eine umfassende und effektive Beteiligung der Pflegeberufe sicherzustellen, wird die Vertretung der maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe für die gesetzlich vorgesehenen Beteiligungen nach dem Fünften und Elften Buch vereinheitlicht. Zugleich werden damit die Rolle der Organisationen der Pflegeberufe und ihre Bedeutung gestärkt.

Entsprechend der Verordnungsermächtigung in § 118a Absatz 3 SGB XI regelt das Bundesministerium für Gesundheit in dieser Verordnung Einzelheiten insbesondere zu den Anforderungen an die maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene sowie zum Verfahren der Beteiligung, sofern gesetzliche Bestimmungen keine anderweitigen Regelungen treffen.

Sollten zukünftig eine hinreichende Anzahl an Landespflegekammern existieren, die sich in einer Bundespflegekammer zusammenschließen, ist die Benennung der maßgeblichen Organisation auf Bundesebene erneut zu prüfen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Mit der Rechtsverordnung werden gemäß der in § 118a Absatz 3 SGB XI enthaltenen Ermächtigung Einzelheiten für

- die Voraussetzungen der Anerkennung der maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene, insbesondere zu den Erfordernissen an die Organisationsform und die Offenlegung der Finanzierung, sowie
- das Verfahren der Beteiligung

festgelegt. In der Verordnung wird auch bestimmt, welche Organisationen bereits als „maßgeblich“ gelten (§ 2 Anerkannte Organisationen) und insoweit zu beteiligen sind. In der Verordnung ist vorgesehen, dass das Bundesministerium für Gesundheit auf Antrag weitere Organisationen als „maßgeblich“ anerkennen kann, wenn sie die in der Verordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Darüber hinaus wird in der Verordnung (§ 7 Erstattung von Reisekosten und Ersatz des Verdienstausfalls) geregelt, unter welchen Voraussetzungen ehrenamtlich Tätigen anfallende Reisekosten erstattet und ein etwaiger Verdienstausfall ersetzt werden, die ihnen durch die Beteiligung durch die maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene an den Aufgaben des Fünften und Elften Buches entstehen.

### **III. Exekutiver Fußabdruck**

[...]

### **IV. Alternativen**

Eine Alternative würde darin bestehen, von der Regelung, die die Beteiligung der maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene vereinheitlicht, abzusehen. Der Verzicht auf die Regelung hätte zur Folge, dass aufgrund der großen Zahl an Verbänden der Pflegeberufe, die unterschiedlich viele Pflegefachpersonen und weitere Pflegekräfte repräsentieren, eine umfassende und effektive Beteiligung der Pflegeberufe an den Aufgaben des Fünften und Elften Buches nicht sichergestellt wäre.

### **V. Regelungskompetenz**

§ 118a Absatz 3 SGB XI ermächtigt das Bundesministerium für Gesundheit in einer Verordnung Einzelheiten zu den maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene zu regeln. Insbesondere können Einzelheiten zu den Voraussetzungen für eine Anerkennung der maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene, die anerkannten maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene, das Verfahren der Beteiligung sowie die Voraussetzungen, den Umfang, die Finanzierung und das Verfahren für die Erstattung von Reisekosten und des Ersatzes des Verdienstausfalls durch die Rechtsverordnung geregelt werden.

### **VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

[...]

### **VII. Regelungsfolgen**

[...]

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Beteiligung von Organisationen der Pflegeberufe war im Fünften Buch Sozialgesetzbuch und Elften Buch Sozialgesetzbuch bisher uneinheitlich geregelt. Ziel der Neuregelung ist es, in Anlehnung an entsprechende Regelungen zur Beteiligung von Pflegebedürftigen die Perspektive der Pflegeberufe durch eine stärkere Beteiligung besser einzubinden und gleichzeitig das Beteiligungsverfahren so weit wie möglich einheitlich zu regeln.

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Verordnung dient dazu, die Perspektive der Pflegeberufe bei Aufgaben nach dem Fünften und Elften Buch durch eine stärkere und einheitliche Beteiligung besser einzubinden und entspricht somit dem Ziel Nr. 3 der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, Gesundheit und Wohlergehen zu gewährleisten und zu fördern.

#### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder oder der Gemeinden.

## **4. Erfüllungsaufwand**

### **4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

### **4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Organisationen, die nicht Mitglied der in § 2 genannten Verbände sind, können als maßgebliche Organisation auf Bundesebene anerkannt werden, wenn sie dies beantragen und nachweisen, dass sie die gemäß § 1 erforderlichen Kriterien erfüllen. Hierfür entsteht Erfüllungsaufwand in geringfügiger Höhe.

### **4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Da die Beteiligungsrechte der maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene im Elften und Fünften Sozialgesetzbuch schon verankert sind, entstehen für die Verwaltung durch die Vereinheitlichung der Beteiligung der maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene keine weiteren Kosten. Vielmehr ist von Einsparungen auszugehen, weil nun klar geregelt wird, welche Organisationen zu beteiligen sind.

## **5. Weitere Kosten**

§ 7 verpflichtet die Geschäftsstelle Qualitätsausschuss Pflege zur Erstattung von Reisekosten und zum Ersatz des Verdienstausfalles für ehrenamtlich Tätige, die von den maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene in die Gremien des Qualitätsausschusses nach § 113b SGB XI entsandt werden. Die hierfür entstehenden Kosten werden aus den Mitteln nach § 8 Absatz 4 SGB XI finanziert.

Die voraussichtliche Höhe der Kosten kann aufgrund fehlender Erfahrungswerte nicht beziffert werden.

## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Durch die Verordnung wird die Position der Pflegeberufe gestärkt, da die Beteiligung der maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe für die gesetzlich vorgesehenen Beteiligungen nach dem Fünften und Elften Buch Sozialgesetzbuch vereinheitlicht wird. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, weil mit der Rechtsverordnung keine Regelungen getroffen werden, die sich spezifisch auf die Lebenssituation von Frauen und Männern auswirken. Es ist jedoch davon auszugehen, dass insbesondere Frauen von der Stärkung der Organisationen der Pflegeberufe profitieren können, weil diese in höherer Zahl beruflich pflegen und insbesondere aufgrund der höheren durchschnittlichen Lebenserwartung auch in höherer Zahl von einer Pflegebedürftigkeit betroffen sind.

## **VIII. Befristung; Evaluierung**

Zur Sicherstellung einer umfassenden und effektiven Beteiligung der Pflegeberufe an den Aufgaben des Fünften und Elften Buches ist die Beteiligung der maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe zu vereinheitlichen. Gründe für eine Befristung oder Evaluierung sind nicht ersichtlich.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1**

Mit dem Gesetz zur Befugnisweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (...) vom (...) wird die Rolle der Organisationen der Pflegeberufe und ihre Beteiligung gestärkt. Zukünftig wird die Beteiligung der maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe für die gesetzlich vorgesehenen Beteiligungen nach dem Fünften und Elften Buch Sozialgesetzbuch vereinheitlicht. Entsprechend der Verordnungsermächtigung in § 118a Absatz 3 SGB XI regelt das Bundesministerium für Gesundheit in dieser Verordnung Einzelheiten insbesondere zu den Erfordernissen an die Organisation, Legitimation und Offenlegung der Finanzen der zu beteiligenden Organisationen.

In § 1 wird festgelegt, welche Kriterien eine Organisation erfüllen muss, um auf Bundesebene maßgeblich für die Wahrnehmung der Interessen der Pflegeberufe im Sinne des § 118a Absatz 1 SGB XI zu sein. Die Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen, werden abschließend aufgezählt. Die Anforderungen an die Organisationen orientieren sich an entsprechenden Regelungen in der Verordnung zur Beteiligung der auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der pflegebedürftigen und behinderten Menschen im Bereich der Begutachtung und Qualitätssicherung der Sozialen Pflegeversicherung (Pflegebedürftigenbeteiligungsverordnung - PflBeteiligungsverordnung).

Der Begriff der maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene umfasst solche Verbände, die sich nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorrangig mit der Vertretung der berufspolitischen Interessen der Pflegeberufe befassen und die sich schwerpunktmäßig für die weitere Professionalisierung der Pflegeberufe und eine fachlich und wissenschaftlich fundierte Qualitätsentwicklung in der Pflege einsetzen. Voraussetzung, um als maßgebliche Organisation der Pflegeberufe auf Bundesebene anerkannt zu werden, ist dementsprechend die Befassung mit pflegefachlichen Fragestellungen, die sämtliche Bereiche der Pflege (Krankenpflege, Altenpflege und Kinderkrankenpflege) abdecken. Der Fokus der Organisation muss auf die fachliche Weiterentwicklung der Profession und des Berufsbildes, der berufsethischen Standards sowie auf der Förderung des Berufsnachwuchses ausgerichtet sein.

Darüber hinaus ist eine bundesweite Repräsentation der Organisation erforderlich. Das ergibt sich auch daraus, dass es sich um eine Organisation der Pflegeberufe auf Bundesebene handeln muss. Darüber hinaus folgt dies aus § 1 Ziffer 3 (Vertretung der in Ziffer 1 genannten Belange auf Bundesebene) sowie § 1 Ziffer 4 (bundesweite Tätigkeit für mindestens 3 Jahre).

Nur eine Organisation, die alle Bereiche der Pflege (Krankenpflege, Altenpflege und Kinderkrankenpflege) umfassend abdeckt, kann als maßgebliche Organisation benannt werden. Deckt keine Organisation alle Bereiche der Pflege ab, können hilfsweise Verbände als maßgebliche Organisationen auf Bundesebene anerkannt werden, die nur einen Teil der abdecken, wenn dadurch insgesamt eine Abdeckung aller pflegefachlicher Bereiche gegeben ist.

Grund für die hohen Hürden für die Benennung bzw. Anerkennung als maßgebliche Organisation der Pflegeberufe auf Bundesebene ist das gesetzgeberische Anliegen, mit möglichst wenigen maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene die Beteiligung an den Aufgaben des Fünften und Elften Buches sicherzustellen. Ansonsten würde sich die Beteiligung der Organisationen der Pflegeberufe an den Aufgaben des Fünften und Elften Buches schwierig gestalten, was wiederum die Interessenvertretung der Pflege schwächen würde. Gleichwohl gelten die Vorgaben dieser Verordnung für das Beteiligungs-

verfahren nach dem SGB V nur, sofern im SGB V auf § 118a SGB XI verwiesen wird und keine anderweitigen Regelungen getroffen werden.

## **Zu § 2**

Die Vorschrift benennt den Deutschen Pflegerat e. V. (DPR) als maßgebliche Organisation der Pflegeberufe auf Bundesebene. Dem DPR gehören eine große Anzahl an Verbänden an, die sich vorrangig mit pflegfachlichen Fragestellungen und der Weiterentwicklung des Pflegeberufes befassen. Durch die breite Fachkompetenz seiner Mitgliedsorganisationen und des Verbandes selbst ist eine Beteiligung an Fragestellungen gewährleistet, die sämtliche zentrale Bereiche der Pflege (Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Alten- bzw. Langzeitpflege) betreffen. Damit deckt der benannte Verband unmittelbar sowie durch die Kompetenz seiner Mitgliedsorganisationen ein breites Spektrum an Fachwissen und pflegfachlichen Themenstellungen ab. Zudem verfügt der DPR über die Landespflegeräte und seine Mitgliedsverbände über eine bundesweite Vertretung, sodass auch die erforderliche bundesweite Repräsentation durch den DPR gegeben ist. Durch die Benennung des DPR als maßgebliche Organisation kann also der Sachverstand und die Perspektive der Pflegeberufe umfassend und zugleich differenziert bei den Aufgaben des Fünften und Elften Buches eingebracht werden. Organisationen, die in vergleichbarer Weise die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllen, sind nicht ersichtlich.

Die Anerkennung weiterer Verbände als maßgebliche Organisation hat nicht zur Folge, dass jede Organisation jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter für den jeweils zur Beratung anstehenden Gegenstand benennen muss. Vielmehr sollen alle maßgeblichen Organisationen einvernehmlich sachkundige Personen auswählen. Weitere Einzelheiten zu dem Verfahren ergeben sich aus § 5.

## **Zu § 3**

Auf Antrag weiterer Organisationen, die nicht Mitglied der in § 2 dieser Verordnung genannten Verbände sind, kann das Bundesministerium für Gesundheit durch Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen diese als maßgebliche Organisation anerkennen. Voraussetzung ist, dass die antragstellende Organisation die in § 1 aufgeführten Anforderungen nachweislich erfüllt. Eine Ablehnung ist möglich, wenn durch die Benennung von weiteren Organisationen die Belange der Pflegeberufe nicht maßgeblich fachlich oder regional besser vertreten werden als durch die bis dahin benannten Organisationen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Interessenvertretung der Pflege effektiv und effizient erfolgen kann. Auf die in § 5 festgelegte Höchstzahl der Personen, die gemeinsam entsendet werden können, hat die Anerkennung weiterer Organisationen keinen Einfluss.

## **Zu § 4**

Die in § 1 genannten Kriterien für die Legitimation müssen dauerhaft erfüllt sein. § 4 regelt den Entzug der Anerkennung: Hat der Spitzenverband Bund der Pflegekassen oder ein anderer Vereinbarungspartner nach § 113 ff SGB XI Zweifel, dass eine der in § 2 genannten oder eine nach § 3 anerkannte Organisation, zum Beispiel wegen möglicher Einflussnahme fremder Interessen, die Kriterien erfüllt, bittet er das Bundesministerium für Gesundheit, die betreffende Organisation zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass die Kriterien nicht erfüllt sind, stellt das Bundesministerium für Gesundheit durch Verwaltungsakt fest, dass die betreffende Organisation keine maßgebliche Organisation auf Bundesebene im Sinne des § 118a Abs. 1 SGB XI ist.

## **Zu § 5**

Die Beteiligungsform ergibt sich aus der jeweiligen Rechtsnorm, die die Beteiligung vorsieht und für die zu beteiligenden Organisationen auf § 118a SGB XI verweist. Aus verfahrens-

ökonomischen Gründen regelt § 5, dass die maßgebliche Organisation höchstens zwei sachkundige Personen zu dem jeweiligen Beteiligungsverfahren entsenden kann. In der Regel ist nur eine sachkundige Person zu beteiligen. Nicht vorausgesetzt wird, dass die sachkundige Person Mitglied der genannten oder anerkannten Organisationen ist.

Absatz 2 regelt den Fall, dass mehr als eine Organisation nach § 2 benannt bzw. nach § 3 anerkannt ist. In einem solchen Fall müssen die maßgeblichen Organisationen Einvernehmen über die sachkundigen Personen erzielen. Insgesamt können höchstens zwei sachkundige Personen zu dem jeweiligen Beteiligungsverfahren entsandt werden. In der Regel ist auch hier nur eine sachkundigen Person zu beteiligen. Kann keine Einigung über die sachkundige(n) Person(en) erzielt werden, entscheidet unter den in § 5 Absatz 2 genannten Voraussetzungen das Bundesministerium für Gesundheit unverzüglich durch Los.

Soweit in den zugrundeliegenden Regelungen eine abweichende Bestimmung zur Anzahl der zu beteiligenden Personen getroffen wird, gilt die dort geregelte Anzahl der zu beteiligenden sachkundigen Personen.

### **Zu § 6**

§ 6 regelt die Beteiligung weiterer Organisationen der Pflegeberufe. Soweit Organisationen der Pflegeberufe auf Landesebene, zum Beispiel bestehende Landespflegekammern oder vergleichbare Organisationen wie die Vereinigung der Pflegenden in Bayern e.V., nicht auf Bundesebene bzw. bundesweit repräsentiert sind, sollen die maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene diese Organisationen der Pflegeberufe auf Landesebene beteiligen. Zudem sollen sie weitere Organisationen der Pflegeberufe beteiligen, insbesondere wenn die konkrete Aufgabenstellung eine besondere Fachexpertise bei den Pflegeberufen erfordert, die von den Organisationen der Pflegeberufen auf Bundesebene nicht umfänglich abgebildet wird, beispielsweise für die Frage der Gestaltung von Arbeitsbedingungen zuständige Gewerkschaften wie z. B. ver.di.

Den weiteren Organisationen der Pflegeberufe ist insbesondere Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ihnen sind frühzeitig die gleichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die den maßgeblichen Organisationen zur Verfügung stehen.

### **Zu § 7**

Organisationen der Pflegeberufe verfügen nur zu einem sehr geringen Anteil über hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ein großer Teil der in und für die Verbände tätigen Vertreterinnen und Vertreter der Profession der Pflege ist ehrenamtlich tätig. Zur Sicherstellung der Mitwirkung der maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene in den Gremien des Qualitätsausschusses nach § 113b SGB XI sollen die maßgeblichen Organisationen auch ehrenamtlich Tätige entsenden können. § 7 regelt die Voraussetzungen, den Umfang, die Finanzierung und das Verfahren der Erstattung von Reisekosten und des Ersatzes des Verdienstauffalls. Diese Regelungen gelten nur für den Bereich des SGB XI. Etwaige Ansprüche auf Kostenerstattung bei Beteiligungen nach dem SGB V richten sich nach den jeweiligen Regelungen.

Die ehrenamtlich Tätigen haben einen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes, die den ehrenamtlich Tätigen durch die Entsendung entstanden sind. Zudem besteht ein Anspruch auf den Ersatz des Verdienstauffalls in entsprechender Anwendung des § 41 Absatz 2 SGB IV. Soweit bereits eine Finanzierung aus anderen Quellen erfolgt, kommt eine Erstattung der Reisekosten und ein Ersatz des Verdienstauffalls nach dieser Norm nicht in Betracht. Das Nähere zur Geltendmachung des Anspruchs und zur Erstattung der Kosten regeln die Vereinbarungspartner in der Geschäftsordnung nach § 113b Absatz 7 SGB XI.

**Zu § 8**

In § 8 ist festgelegt, dass diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt. Die Ausfertigung der Verordnung muss zeitnah nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege vom (...) (BGBl. I S. (...)) erfolgen, um die Beteiligung der maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene sicherzustellen und einen beteiligungsfreien Zustand zu verhindern.